

Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Südbaden

Häufig gestellte Fragen

Jagdliche Fragestellungen zur ASP

erstellt durch Herrn Gerhard Fey (MLR)

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine ausschließlich bei Schweinen vorkommende Viruserkrankung, die sich seit einigen Jahren in Osteuropa großflächig ausbreitet. Für die Gesundheit des Menschen stellt diese Krankheit keinerlei Bedrohung dar. In Tschechien und Belgien kam es bereits zu inselartigen Ausbrüchen in den dortigen Wildschweinpopulationen, die durch engagiertes Eingreifen wieder vollständig getilgt werden konnten.

Am 25. Mai 2022 wurde in Forchheim die ASP erstmalig in Baden-Württemberg in einem Hausschweinbestand festgestellt. Es ist nun die Aufgabe aller Beteiligten sicherzustellen, dass kein Seucheneintrag in die Wildschweinbestände stattfindet.

Durch ihren Hegeauftrag sind die Jägerinnen und Jäger gewohnt, sich für gesunde Wildtierbestände stark zu machen. Mit Blick auf die ASP ergeben sich einige Fragen zum Jagdbetrieb, die nachfolgend beantwortet werden:

1. Wie erkenne ich als Jäger*in ein an der ASP erkranktes Stück Schwarzwild?

Die Infektion führt beim Schwarzwild zu sehr schweren, aber unspezifischen Allgemeinsymptomen wie Fieber, Schwäche, Fressunlust, Bewegungsstörungen und Atemproblemen. Nicht selten treten auch Durchfall und Blutungen auf. Erkrankte Tiere zeigen oft nur eine geringe Fluchtbereitschaft, wirken desorientiert und träge. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt innerhalb von ein bis zwei Wochen bei infizierten Schweinen zum Tod. Beim Aufbrechen deuten vergrößerte „blutige“ Lymphknoten, eine vergrößerte Milz und feine, punkt- oder flächenförmige Blutungen in den Organen, der Haut oder der Unterhaut auf eine ASP-Infektion hin. In der Lunge und den Atemwegen kann sich schaumiges Exsudat befinden. Das Fehlen solcher Symptome schließt jedoch die Afrikanische Schweinepest nicht aus. Daher ist bei allen verendet aufgefundenen Wildschweinen (Fallwild oder verendetes Unfallwild) sowie verhaltensauffällig erlegten Schwarzwild oder Wildsauern mit bedenklichen Merkmalen eine Laboruntersuchung auf ASP durchzuführen.

2. Muss die Fallwildsuche durch die eingesetzten Suchhundeteams der Behörden geduldet werden?

Es ist wichtig, alle in Frage kommenden Flächen sehr zeitnah auf verendete Wildschweine zu untersuchen, um festzustellen, dass die Seuche nicht von den Wildschweinen auf die Hausschweine übertragen wurde und umgekehrt die Wildschweine auch nicht von den erkrankten Hausschweinen, bspw. über von Vögeln verschleppte Futtermittel, infiziert wurden. Die Suchhundeteams sind im behördlichen Auftrag unterwegs. Die Jagdausübungsberechtigten haben daher die Suche und die ggf. erforderliche Bergung von aufgefundenem Schwarzwild zu dulden.

3. Muss ich meinen Hund desinfizieren, wenn ich mit ihm in der Sperrzone jagen war?

Nein! Selbst wenn der Hund direkten Kontakt mit Schwarzwild hatte, reicht ein Abduschen mit handelsüblichen Hundeshampoo aus, um die Gefahr der Seuchenverschleppung wirksam zu minimieren.

4. Wie werden derzeit Kadaver im LK Emmendingen gesucht?

Um einen möglichen Eintrag in die Wildschweinepopulation aus dem Ausbruchbetrieb festzustellen, wurde die Region auf Wildschweinkadaver durchsucht. Dabei wurde mit Suchhundegespannen unter Leitung des Training Center Retten & Helfen (TCRH) und einer Drohne mit Wärmebildkamera gesucht. Der Einsatz von Hunden fand überwiegend im Wald und im näheren Bereich des Ausbruchs und der Rheinauen statt. Freie landwirtschaftliche Flächen wurden mit der Drohne überflogen. Vom Einsatz einer Menschenkette wurde bislang abgesehen.

5. Welche Flächen werden/wurden abgesucht?

Im ersten Aufschlag wurden die Waldgebiete in einem ca. 3 km Radius mit Suchhundegespannen abgesucht. Dort wurde bislang kein Kadaver gefunden. Daraufhin wurden in einem weiteren Schritt Prädilektionsstellen in einem 10 km Radius ebenfalls durchsucht. Auch hier konnte bislang kein Kadaver gefunden werden. Im weiteren Verlauf werden erneut die bereits durchsuchten Flächen mittel Hunden abgesucht, um sicher zu gehen, dass evtl. frisch infizierte Tiere, die noch nicht verendet waren, spätestens nach einer Woche gefunden werden.

6. Wie ist die Kadaversuche mit Hunden organisiert bzw. wie ist der Ablauf?

Ein Suchhundegespann besteht aus einem Hundeführer mit ausgebildetem Suchhund und einer weiteren Person für die Bedienung des GPS und Funks. Jedem Team werden je nach Gegebenheit mehrere Flächen zur Suche zugewiesen. Dabei wird darauf geachtet, dass

immer genügend ruhige Fläche zwischen zwei Suchgebieten liegt, sodass das Wild jederzeit die Möglichkeit hat in diese benachbarte Fläche auszuweichen. Es wird immer mit dem Wind gesucht und jeder Hund hat eine Schelle an sich, damit das Wild rechtzeitig Wind bekommt und vertraut weichen kann. Damit wird bei der Suche kein erhöhter Druck auf das Wild ausgeübt, sodass zu keinem Zeitpunkt die Gefahr besteht, dass evtl. infiziertes Schwarzwild panisch über weite Distanzen versprengt wird.

Nach den ersten Erfahrungen war dieses Vorgehen erfolgreich.

7. Habe ich als Jäger derzeit Einschränkungen?

Es gibt keine direkten Einschränkungen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit für die Jäger ihr Revier zu betreuen und zu jagen. Allerdings müssen Maßnahmen wie die Kadaversuche, evtl. noch angeordnete jagdliche Maßnahmen geduldet werden. Sinnvoll ist eine enge Absprache mit dem Landratsamt, damit Maßnahmen effektiv durchgeführt werden können (z.B. keine Jagd während im gleichen Gebiet Kadaver gesucht werden etc.).

Werden jagdliche Managementmaßnahmen angeordnet, ist der Jäger verpflichtet bei diesen mitzuwirken und/oder sie zu dulden (z.B. Jagdschneisen anlegen, Informationen zu Kirrungen usw. mitteilen etc.).

8. Was muss ich als Jäger derzeit beachten, damit es zu keiner ASP-Einschleppung in die Schwarzwildpopulation kommt?

Derzeit gibt es keine Einschränkungen bei der Jagdausübung. Wenn nicht sowieso bereits berücksichtigt, sollten jetzt unbedingt entsprechende Hygienemaßnahmen beim Erlegen und Versorgen von Schwarzwild eingehalten werden. Dazu gehören z.B.:

- Tragen von Gummihandschuhen beim Aufbrechen,
- Jagdkleidung, Jagdausrüstung und Schuhwerk, die mit Schweiß, Kot, Körperflüssigkeiten sowie Geweberesten in Kontakt gekommen sind, sollten gereinigt werden. Kleidungsstücke sollten bei 60° C gewaschen und die sonstige Ausrüstung gründlich mit Seife gereinigt werden.
- Aufbruch und weitere Teile von Schwarzwild muss fachgerecht über eine Verwahrstelle oder die TBA entsorgt werden und darf keinesfalls im Revier belassen werden.
- Auch außerhalb der Sperrzone sollte möglichst in einer Wildkammer aufgebrochen werden und keinesfalls im Revier.

Derzeit sollte von Jagdreisen ins Ausland v.a. in Regionen, die von der ASP betroffen sind abgesehen werden.

Mit Jagdbekleidung/-ausrüstung/- hund darf kein schweinehaltender landwirtschaftlicher Betrieb aufgesucht werden.

Achten sie vor allem auf die korrekte Entsorgung von Lebensmitteln/Speiseresten.

Gehen sie mit offenen Augen durch ihr Revier und achten darauf, dass keine verbotenen Materialien durch Personen (Fußgänger, Anwohner, Saisonarbeiter etc.) ausgebracht wurden, wie etwa Futtermaterial, Gülle, Festmist aus Nutztierhaltungen und Speisereste.

Informieren Sie das Landratsamt bei Fund eines toten Wildschweins in ihrem Revier oder anderen Auffälligkeiten, wie abgekommenen Stücken. Verzichten Sie derzeit auf Bewegungsjagden und jagdliche Maßnahmen, die einen erhöhten Druck auf das Wild ausüben, sodass diese aus den derzeitigen Gebieten nicht versprengt werden.

Neben der starken Bejagung des Schwarzwildes und dem Mitwirken am Monitoring über die Beprobung der erlegten Stücke, ist die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen durch die Jägerschaft ganz entscheidend zur Verhinderung der Seuchenverbreitung.

9. Können Aasfressern und Raubwild die ASP verschleppen?

Nach Studien des Friedrich-Loeffler-Instituts spielen Greifvögel und Raubwild keine Rolle bei der Aus- und Verbreitung der ASP über größere Entfernungen. Allerdings besteht ein geringes Risiko einer lokalen Verschleppung über kurze Distanzen durch Greifvögel in Schweinebestände durch Verschleppung von Kadaverteilen. Dies ist derzeit aber vernachlässigbar, da aufgrund der erfolgten Kadaversuche vor Ort und den fehlenden Funden aktuell von keinem Eintrag und Verbreitung des ASP-Virus in der Schwarzwildpopulation ausgegangen werden kann. Aasfresser können ASP kontaminierte Kadaverteile aufnehmen. Allerdings überlebt das Virus die Darmpassage nicht.

10. Hat die Wildschweindichte einen Einfluss auf die Ausbreitung der ASP?

Wildschweine können in der freien Wildbahn wesentlich zur Ausbreitung der ASP beitragen. Durch direkten (Tier zu Tier) oder indirekten Kontakt (z.B. Lebensmittel oder Speiseabfälle, mit dem Virus behaftete Gegenstände etc.) kann sich die ASP innerhalb der Wildschweinpopulation schnell ausbreiten. Da Wildschweine teils erhebliche Distanzen zurücklegen und Flüsse sowie sonstige geographische Besonderheiten keine Hindernisse für sie darstellen, kann das Virus schnell weit verbreitet werden.

Durch diese Gegebenheiten ist die Gefahr der Aufnahme kontaminierter Lebensmittel oder des Kontakts zwischen erkrankten und gesunden Wildschweinen bei einer hohen Schwarzwilddichte erhöht. Ist die Population geringer, ist die Gefahr das Virus weiterzutragen ebenfalls deutlich geringer.

11. Welche jagdpraktischen Möglichkeiten bestehen für die Jagdausübungsberechtigten, um hohe Schwarzwildbestände abzusenken und damit das ASP-Risiko für Schwarzwild zu verringern?

Zur Reduktion der Schwarzwildbestände gibt es keine Patentlösung. Baden-Württemberg setzt auf ein ausgewogenes und fachlich fundiertes Bündel an Maßnahmen, die den Jägern ihre wichtige Arbeit erleichtern. Der Einsatz von künstlichen Lichtquellen und Nacht-

sichttechnik, die tierschutzkonforme und jagdethisch vertretbare Liberalisierung von jagdrechtlichen Beschränkungen sowie zahlreiche flankierende Maßnahmen unterstützen die Jägerschaft.

Ein allgemein anerkanntes Mittel zur Schwarzwildreduktion ist die Durchführung revierübergreifender Bewegungsjagden. Engagierte Jäger können durch ihre Teilnahme an gut vorbereiteten und groß angelegten Drückjagden zu einer effizienten Reduktion der Schwarzwildbestände beitragen. Bis zum 1. Oktober sind allerdings Bewegungsjagden ohnehin nach den jagdrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig. Falls bis dort kein Seucheneintrag in die Schwarzwildbestände festgestellt werden konnte, können Bewegungsjagden durchgeführt werden.

Ein wichtiger Hinweis zum Schutz führender Bachen: Solange die Tierseuche im Land in den Schwarzwildbeständen noch nicht ausgebrochen ist, steht der Schutz von Elterntieren nicht zur Diskussion. Allerdings sind die Schwarzwildbestände ohne Bachenabschuss nicht wirksam zu regulieren. Insbesondere junge Bachen tragen maßgeblich zum Populationszuwachs bei. Sieben von zehn Frischlingen werden von jungen Bachen gefrischt. Um Jäger zu schützen, die sich ihrer Verantwortung hinsichtlich der Seuchenprävention bewusst sind und beherzt jagen, hat das Ministerium geregelt, dass ein fahrlässiger („versehentlicher“) Abschuss einer führenden Bache im Rahmen von Bewegungsjagden im Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Januar nicht mehr als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen ist. Das vorsätzliche Erlegen einer führenden Bache ist jedoch weiterhin strafbar.

gez.

Fey